

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 beschlossen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die

Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach verweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl von Abschnitten einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat / Integrationsausschuss

§ 7 wird umbenannt und erhält folgende Fassung:

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Rat entscheidet darüber, ob und in welcher Form (Verfahren) ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird.

§ 11 **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall**

§ 11 wird umbenannt und die Absätze 2, 4, und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 11 **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Sitzungen) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
- Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur

- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den auf volle Euro aufgerundeten Mindestregelstundensatz gem. § 6 Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechende Nachweise, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

§ 12 Bürgermeister/in

§ 12 Absätze 4a und 5c (neu) erhalten folgende Fassung:

(4) Eine Wertgrenze entfällt

- a) bei der Vergabe von Aufträgen, sofern diese nach den vergaberechtlichen Bestimmungen erfolgen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,

- c) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie die Durchführung von Umschuldungen. Der Rat ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geseke, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.geseke.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Bekanntmachungskasten vor dem Eingang der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, 59590 Geseke hingewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB zusätzlich im Bekanntmachungskasten vor dem Eingang der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, 59590 Geseke für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Geseke

(www.geseke.de).

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Eingang der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, 59590 Geseke öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Geseke (www.geseke.de). Bei Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung in der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (5) Sehen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen eine Veröffentlichung in Zeitungen vor, werden diese in der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“ vollzogen.
- (6) Sonstige redaktionelle Bekanntmachungen erfolgen im lokalen Teil der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20 erhält folgende Fassung:

Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden